



E- Scooter in Cottbus

Aktuelle Situation/ Sachstandsbericht



Bundesrat Drucksache 158/19 Beschluss

Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV)

am 15.6.2019 in Kraft getreten, regelt u.a.

- Anforderungen an das Inbetriebsetzen
- Anwendung der STVO
- allgemeine Verhaltensregeln

→ Gemeingebrauch

→ keine kommunale Regelung vorgesehen



E-Scooter sind auf Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen erlaubt.
Nur wenn diese fehlen, muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden!



FAHREN AUF DEM GEHWEGE IST VERBOTEN!

- **Für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend (§ 11 Abs. 5 eKFV)**
- **Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen ! (Abstellen auf Gehwegen, Parkplätzen, Fußgängerzonen, etc. erlaubt)**



Geschäftsmodell

- am Startpunkt mieten und am Zielpunkt abstellen, freie Verfügbarkeit „im Raum“ (**so genanntes Free- Floating**)
 - keine „Stationen“ (Entnahme / Rückgabe)
 - Steuerung über App
 - Freischalten nur nach Anmeldung (Anschrift, Kreditkartendaten)
 - Service-/Fahr-/Parkverbotszonen
- Lückenschluss zwischen nicht motorisiertem (Fahrrad) und motorisiertem Individualverkehr
- One-Way Fahrten
- „Letzte Meile“ zum/vom ÖPNV



Memorandum

Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund +
Anbietern von E-Scooter Verleihdiensten

für eine erfolgreiche Integration von E-Tretrollern in den kommunalen
Verkehr

Kooperationsvereinbarungen in Cottbus/Chósebusz

Juli 2021	Vertrag mit BIRD
März 2022	Vertrag mit Lime
April 2022	Vertrag mit TIER



Inhalt der Kooperationsvereinbarungen

- Betriebsgebiet
- Abstellverbotszonen (keine Beendigung der Nutzung möglich !)
- Anzahl der Scooter
- Umgang mit Problemfällen – unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr des Folgetages
- Regelmäßige Abstimmungen mit Stadt (GB V; FB Ordnung und Sicherheit)
- Hotline + Ansprechpartner
- Direkte Abstimmung Sicherheitszentrum mit Anbietern bei Problemfällen

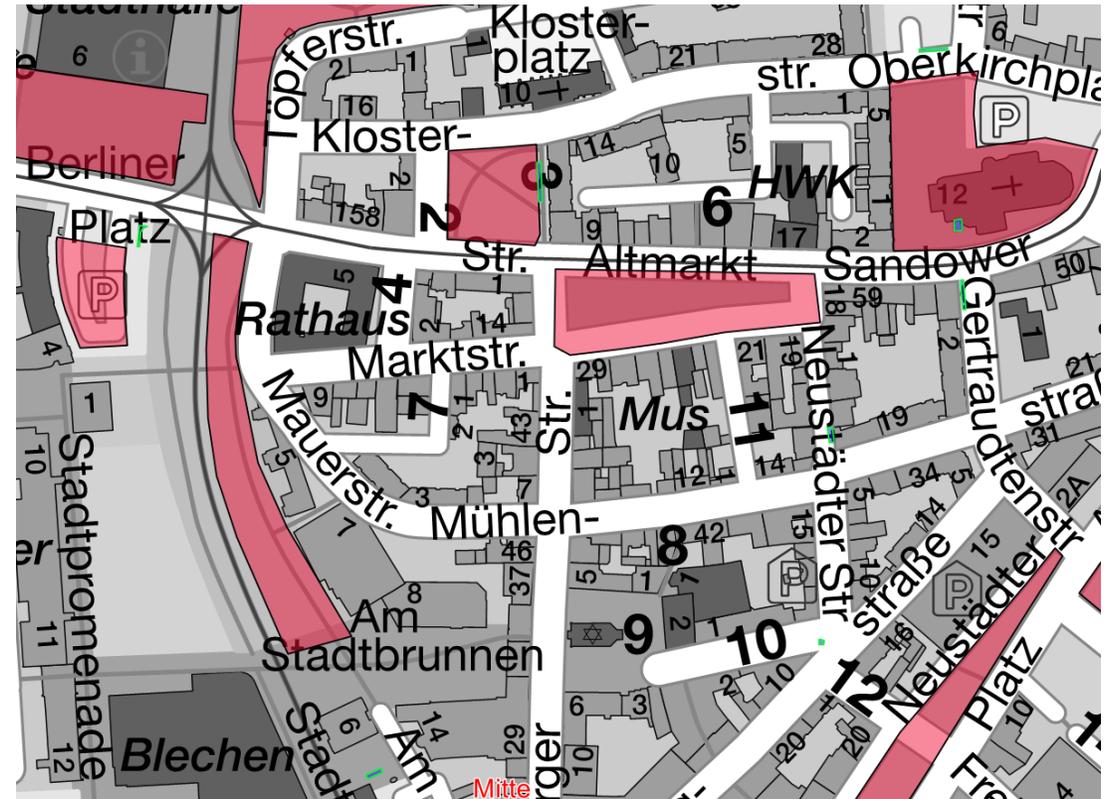
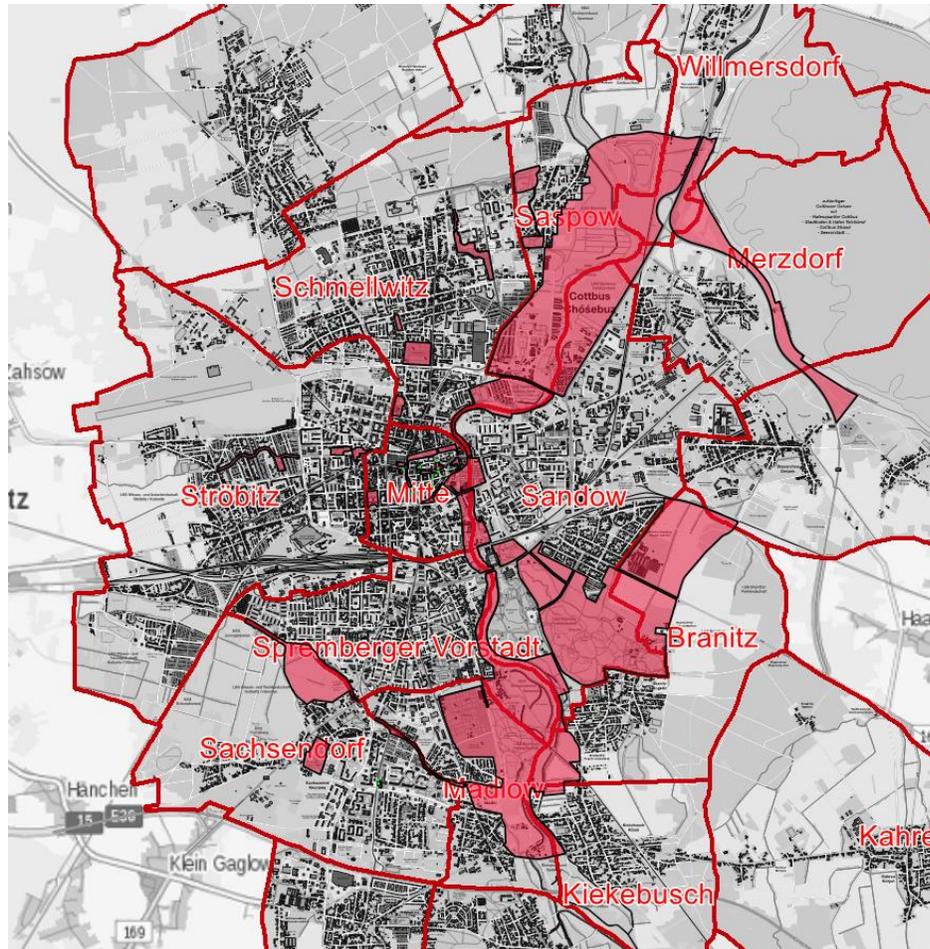


Zwischenzeitliche Anpassungen

- Erweiterung der Abstellverbotszonen (GBV/FB 32/ FB 61)
- Festlegung von temporären Aufstellplätzen mit Markierung
- Erweiterung Abstellverbotszonen bei Großveranstaltungen (z.B. Stadtfest)



Bericht E- Scooter





Zwischenfazit (GBV/ FB 32)

- Kommunikation/ Austausch mit Anbietern sehr gut
- Nur **geringe Anzahl** von Beschwerden (bei den Anbietern)
- Unfälle mit Scootern 2021 und 2022: **3 Unfälle zwischen 2 aktiven Verkehrsteilnehmern**



Bericht E- Scooter

...auch in Cottbus





Bericht E- Scooter

...Viko mit allen Anbietern zum Sachthema

**Stadtverordnetenversammlung
Stadt Cottbus / město Chóšebuz**

Eingegangen
14. Juni 2022
Büro OB-StVA

Antrag
Antrags-Nr.: AT-25/22
 öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion CDU Antragsdatum: 13. Juni 2022

Beratungsfolge:	Datum	Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbischwendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss

Antragsgegenstand:
Überarbeitung der Stadtordnung

Inhalt des Antrages:
1. Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine überarbeitete Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) bis Januar 2023 vorzulegen.

Begründung:
Die aktuelle Stadtordnung wurde vor knapp acht Jahren, am 26.11.2014 beschlossen. Neben formalen Aktualisierungen der Präambel und bezüglich der Zweitsprachigkeit, erscheint auch eine Anpassung des Verwarn- und Bußgeldkataloges geboten. Inhaltlich bitte prüfen, dass unter dem § 5 Tiere eine Regelung für Katzenhalter (Paderborner Modell) aufgenommen wird, dass ehrenamtliche Katzen-Fütterplatzbetreuer eine Legitimation zur Verringerung der Stadtkatzenpopulation erhalten sowie dass der Freilauf der Hunde auf ausgewiesenen Hundewiesen berücksichtigt wird.
Weiterhin wird gebeten, den § 3 – Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen – hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen (E-Roller, missbräuchliche Nutzung von Parks und Anlagen) zu überarbeiten.

Josef Schnapka
Josef Schnapka, Vorsitzender



Erste Einschätzung / Daten der Anbieter

- Nutzerverhalten positiv
 - geringe Anzahl an Beschwerden
 - verpflichtende Fotos
 - Verwarngeld
- Unordnung i.d.R. nicht durch Nutzer verursacht → zu 80% mutwilliger Vandalismus
- Angebot wird gut bis sehr gut angenommen (Aussage aller Anbieter)
 - Gesamtstrecke (seit Start September 2021) **240.000 km** (6 x Erdumkreisung!)
 - durchschnittl. aktive Fahrzeuge je Anbieter 130 - 200
 - durchschnittl. Dauer/ Fahrt 8 – 10 min
 - durchschnittl. Distanz/ Fahrt 1,9 km



Vorschläge zum weiteren Vorgehen (GBV/ FB 32/ FB61), abgestimmt mit Anbietern

- Anpassung Abstellverbotszonen i.V.m.
- **Stellflächenkonzept, dazu:**
 - Übergabe der Daten der Anbieter zu „Staupunkten“; Auswertung durch SVC
 - Ausweisung zusätzlicher Aufstellplätze (auch in Parkverbotszonen)
 - temporäre / dauerhafte Markierung (Kostenübernahme Anbieter nach vorheriger Abstimmung)
- **Reaktionszeiten** (nach Prioritäten) werden angepasst
- Prüfung der Herausgabe eines Flyers (vgl. Die Bayerische Polizei)
- Bundesweit aktuell in Arbeit: **zentrale Beschwerdeplattform** aller Anbieter in Deutschland



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stadtverwaltung Cottbus
GB Wirtschaft, Digitalisierung und Strukturentwicklung
Peter Schirrgott
T +49 355 6122822



Straßengesetz Berlin zum 01.09.2022

Die neuen Regeln im Einzelnen:

E-Tretroller: Für E-Tretroller (und ebenso für Leih-Fahrräder) soll es künftig immer mehr ausgewiesene Abstellflächen auf bisherigen **Kfz-Parkplätzen** geben, in deren Umfeld dann ein Abstellverbot gilt. Zudem werden die Anbieter verpflichtet, technische Lösungen zum geordneten Abstellen der Fahrzeuge einzuführen, sei es über einen obligatorischen Foto-Beleg oder zum Beispiel über exakte Ortungssysteme.



E- Scooter in Cottbus

Aktuelle Situation/ Sachstandsbericht